

Jugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 14. ord. Landesjugendtag 2010

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Niedersachsen e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG im Landesverband Niedersachsen e. V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 WAHLRECHT

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden das uneingeschränkte Wahlrecht.

Das Recht gewählt zu werden, haben grundsätzlich alle Mitglieder ab 12 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandspositionen VorsitzendeR, 2. VorsitzendeR und SchatzmeisterIn, hier ist ein Mindestalter von 14 Jahren Voraussetzung.

§ 3 EIGENSTÄNDIGKEIT

Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend werden von einem "Grundsatzprogramm" bestimmt, das vom Landesjugendtag verabschiedet wird. Die Organe der Jugend arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie führen eine eigene Kasse und sind von der jeweiligen Gesamtverbands-Gliederung finanziell ausreichend zu unterstützen. Die Jugendvorsitzenden sind nach § 30 BGB ("Besonderer Vertreter") für die Belange der Jugend der jeweiligen Gliederung allein vertretungsberechtigt.

Der/Die Landesverbands-SchatzmeisterIn hat das Recht, jederzeit in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge aller Gliederungen Einsicht zu nehmen.

In den Bezirken und örtlichen Gliederungen haben die SchatzmeisterInnen das Recht, in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge im Bereich der Jugend der jeweiligen Gliederung Einsicht zu nehmen.

§ 4 ORGANE

Organe in den örtlichen Gliederungen sind:

- a) Jugendversammlung (JV)
- b) Ortsjugendvorstand (OJV)

Organe auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag (BezJT)
- b) Bezirksjugendrat (BezJR)
- c) Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Organe auf Landesebene sind:

- a) Landesjugendtag (LJT)
- b) Landesjugendrat (LJR)
- c) Landesjugendvorstand (LJV)

Die Organe sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen.

§ 5 DELEGIERTE / WAHLEN

Die Delegierten sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen. Sie werden jeweils für die den gleichen Zeitraum wie die Vorstandsmitglieder der gleichen Ebene gewählt.

Wahlen können in einer Blockwahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht.

§ 6 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung.
2. Die Jugendversammlung wird durch die auf der Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend dieser örtlichen Gliederung gemäß § 1 der Jugendordnung gebildet. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.

3. Die Jugendversammlung findet jedes Jahr mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr mindestens fünf Wochen vor dem Bezirksjugendtag statt.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Ortsebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Ortsebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Ortsjugendvorstandes und der Prüfberichte der RevisorInnen
- e) Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes
- g) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendtag und Außenvertretungen
- h) Wahl eines Delegierten und von Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendrat
- i) Beschlussfassung über den jährlich vom Ortsjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- j) Beschlussfassung über die Ortsjugendordnung
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Jugendversammlung und der Organe der örtlichen Gliederung
- l) Wahl von zwei RevisorInnen und mindestens eines Stellvertretenden.

Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Es kann jährlich gewählt werden. Die kürzere Wahlperiode kann vor der Wahl von der Jugendversammlung festgelegt werden.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

6. Vor der Jugendversammlung kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Ortsjugendvorstandes unter Benennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 7

ORTSJUGENDVORSTAND

1. Der Ortsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung. Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

A) den von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) OrtsjugendvorsitzendeR
- b) 2. OrtsjugendvorsitzendeR
- c) SchatzmeisterIn

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen

- a) Kindergruppenarbeit
- b) Politik
- c) Bildung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- f) Schwimmen, Retten und Sport
- g) Mädchen- und Jungenarbeit (Gender Mainstreaming)

B) den Vertretenden aus dem Vorstand der örtlichen Gliederung entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Ortsjugendvorstandes im Vorstand.

2. Die Vertretung des/der Ortsjugendvorsitzenden wird zunächst von dem/der 2. Ortsjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Ortsjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

3. Der Ortsjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Ortsjugendvorsitzende ein.

4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Ortsjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Ortsjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Ortsjugendvorstandes einberufen werden.

6. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ortsjugendvorstandes während der Amtszeit zurück, soll ein neues gleichberechtigtes Mitglied gewählt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Ortsjugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Jugendversammlung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 8

BEZIRKSJUGENDTAG

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.

Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

a) den Delegierten der örtlichen Gliederungen der DLRG-Jugend, die von den Jugendversammlungen für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Bezirksjugendtag durch Protokoll nachzuweisen.

b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates.

- ohne Stimmrecht

c) den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates.

2. Die Zahl der Delegierten der Ortsgruppen zu 1a) setzt sich zusammen aus einem Delegierten je angefangene 100 jugendliche Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre. Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom Bezirksjugendrat auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG bestätigt.

3. Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor der Bezirkstagung und mindestens sechs Wochen vor dem Landesjugendtag statt.

4. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene

b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene

c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen

d) Beschlussfassung über die Bezirksjugendordnung

e) Änderung der Geschäftsordnung

f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes

g) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes, RevisorInnen und Delegierten und Ersatzdelegierten

h) Entgegennahme der Prüfberichte der RevisorInnen

i) Entlastung des Bezirksjugendvorstands

j) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan

k) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene

l) Wahl des Bezirksjugendvorstandes

m) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesjugendtag und für Außenvertretungen

n) Wahl von zwei RevisorInnen und mindestens eines Stellvertretenden

o) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat.

5. Auf Beschluss des Bezirksjugendrates, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden.

6. Vor einem außerordentlichen Bezirksjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Bezirksjugendvorstands unter Nennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§9

BEZIRKSJUGENDRAT

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend in den Bezirken. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
- b) den Ortsjugendvorsitzenden und einem gewählten Vertreter der DLRG-Jugend jeder örtlichen Gliederung

- ohne Stimmrecht

- c) den Mitgliedern des erweiterten Bezirksjugendvorstands.

2. Der Bezirksjugendrat sollte zweimal und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

3. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:

- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes
- e) Entgegennahme der Prüfberichte der RevisorInnen
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
- g) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene
- i) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes und Delegierten und Ersatzdelegierten
- j) Kommissarische Einsetzung von RevisorInnen.

4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten

Mitglieder des Bezirksjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Bezirksjugendrates einberufen werden.

§ 10

BEZIRKSJUGENDVORSTAND

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:

A) den vom Bezirksjugendtag gewählten Mitgliedern:

- a) BezirksjugendvorsitzendeR
- b) 2. BezirksjugendvorsitzendeR
- c) SchatzmeisterIn

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen:

- a) Kindergruppenarbeit
- b) Politik
- c) Bildung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- f) Schwimmen, Retten und Sport
- g) Mädchen- und Jungenarbeit (Gender Mainstreaming)

B) den Vertretenden aus dem Bezirksvorstand, entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Bezirksjugendvorstands im Vorstand des Bezirks.

2. Die Vertretung des/der Bezirksjugendvorsitzenden wird zunächst von dem/der 2. Bezirksjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

3. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Bezirksjugendvorsitzende ein.

4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Bezirksjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen. (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksjugendvorstand.

Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Bezirksjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendvorstands einberufen werden.

6. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendvorstands während der Amtszeit zurück, soll ein vakantes Ressort besetzt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Bezirksjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Bezirksjugendratssitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

7. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder ohne Stimme in einem erweiterten Bezirksjugendvorstand.

§ 11

BEZIRKE MIT WENIGER ALS SECHS ÖRTLICHEN GLIEDERUNGEN

1. Bezirksjugendtag

Den Bezirksjugendtag bilden die auf dieser Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend des Bezirkes gemäß § 1 der Jugendordnung. Das Stimmrecht richtet sich nach § 2. Der Bezirksjugendtag tritt einmal im Jahr zusammen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Bezirksjugendrat

Ein Bezirksjugendrat wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates übernimmt der Bezirksjugendtag.

3. Bezirksjugendvorstand

Für den Bezirksjugendvorstand gilt § 10 der Jugendordnung entsprechend. Die Bestätigung für ein kommissarisch besetztes Amt des Bezirksjugendvorstands nimmt der Bezirksjugendtag vor.

§ 12

LANDESJUGENDTAG

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V.. Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

a) den Delegierten der Bezirksgliederungen der DLRG-Jugend, die von den Bezirksjugendtagen für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Landesjugendtag durch Protokoll nachzuweisen.

b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrates.

- ohne Stimmrecht

c) den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates.

2. Die Zahl der Delegierten der Bezirke zu 1a) setzt sich aus pauschal zwei Delegierte und einem weiteren DelegierteN je angefangene 1.000 Mitglieder zusammen.

Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom Landesjugendrat auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) bestätigt.

3. Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor der Landesverbandstagung der DLRG statt.

4. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Landesebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Landesebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Änderung des Grundsatzprogrammes und der Jugendordnung
- e) Änderung der Geschäftsordnung
- f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Landesjugendvorstandes
- g) Entgegennahme der Prüfberichte der RevisorInnen
- h) Entlastung des Landesjugendvorstandes
- i) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- j) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend auf Landes- und Bezirksebene und von Organen der DLRG auf LV-Ebene
- k) Wahl der Ressortleitenden des Landesjugendvorstandes
- l) Wahl von Delegierten
- m) Wahl von zwei RevisorInnen und mindestens eines/ einer Stellvertretenden
- n) Wahl von Personen in die Entwicklungskommission

5. Auf Beschluss des Landesjugendrates, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands muss ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden.

6. Vor einem außerordentlichen Landesjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Landesjugendvorstands unter Nennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) im Rahmen der normalen Antragsfristen gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 13

LANDESJUGENDRAT

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V..

Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstands
- b) den Bezirksjugendvorsitzenden und dem gewählten Vertretenden der DLRG-Jugend jeder Bezirksgliederung

- ohne Stimmrecht

- c) den Mitgliedern des erweiterten Landesjugendvorstands
- d) den RevisorInnen und
- e) der Mitglieder der von Landesjugendrat und Landesjugendtag eingesetzten Kommissionen

2. Der Landesjugendrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. In dem Jahr, in dem der Landesjugendtag zusammentritt, findet mindestens eine ordentliche Tagung des Landesjugendrates statt.

3. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:

- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Landesebene
- b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Landesebene
- c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- d) Änderung der Geschäftsordnung
- e) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Landesjugendvorstandes
- f) Entgegennahme der Prüfberichte der RevisorInnen
- g) Entlastung des Landesjugendvorstandes
- h) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend auf Landes- und Bezirksebene und von Organen der DLRG auf LV-Ebene
- j) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Landesjugendvorstandes und Delegierten und Ersatzdelegierten.
- k) kommissarische Einsetzung von RevisorInnen und Stellvertretenden sowie von Personen für den Entwicklungskommission.

4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Landesjugendrates einberufen werden.

§ 14

LANDESJUGENDVORSTAND

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V.. Er setzt sich zusammen aus:

A) den auf dem Landesjugendtag gewählten Ressortleitenden:

- a) LandesjugendvorsitzendeR
- b) 2. LandesjugendvorsitzendeR
- c) SchatzmeisterIn
- d) Kindergruppenarbeit
- e) Politik
- f) Bildung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- i) Schwimmen, Retten und Sport
- j) Gender Mainstreaming (Mädchen- und Jungenarbeit)

B) den Vertretenden aus dem Landesverbands-Vorstand entsprechend der Anzahl der Vertreter des Landesjugendvorstand im Landesverbands-Vorstand

2. Die Ressortleitenden zu A a) – c) bilden die Geschäftsführung, die durch den Landesjugendvorstand um eine vierte Person ergänzt werden kann. Näheres regelt der Landesjugendvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.

3. Die Vertretung des/der Landesjugendvorsitzenden wird zunächst von dem/der 2. Landesjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Landesjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.

4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der/die Landesjugendvorsitzende ein.

5. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Landesjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Landesjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Landesjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

6. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstands einberufen werden.

7. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstand während der Amtszeit zurück, soll ein vakantes Ressort besetzt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Bundesjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Landesjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Landesjugendtag kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Landesjugendratssitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

8. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder ohne Stimme in einem erweiterten Landesjugendvorstand.

9. Das Landesjugendsekretariat und die weiteren Büros der Landesjugend werden von der/dem LandesjugendvorsitzendeN verantwortlich geleitet. Hauptamtlich Mitarbeitende sind Angestellte der DLRG, diese wird vertreten durch die/den LandesjugendvorsitzendeN. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind unterstützend und beratend im Auftrage des Landesjugendvorstands tätig und wirken an der Umsetzung der Beschlüsse mit.

10.

§ 15

Entwicklungskommission

1. Die Entwicklungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) Vier Personen, welche vom Landesjugendtag gewählt werden.
- b) Zwei Personen, welche vom Landesjugendvorstand bestimmt werden.

2. Die Aufgaben der Entwicklungskommission sind:

- Weiterentwicklung der Strukturen der DLRG-Jugend im Landesverband Nds. und deren Einarbeitung in die Landesjugendordnung
- Redaktionelle Überarbeitung der Landesjugendordnung

3. Die Entwicklungskommission berichtet auf jedem Landesjugendrat und nach Anfrage auf den Sitzungen des Landesjugendvorstand und nimmt Vorschläge zur Bearbeitung entgegen.

4. Im Rahmen ihres Haushaltes kann die Entwicklungskommission bei Bedarf weitere Personen zu Beratungszwecken hinzuziehen.

5.

§ 16

SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Jugendordnung gilt für alle Ebenen der DLRG im Landesverband Niedersachsen und ist Teil der Satzung der DLRG im LV Niedersachsen e. V.. Sollte eine Untergliederung eine Jugendordnung beschließen, so darf sie nicht der Jugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V. widersprechen.

2. Die Organe der DLRG-Jugend laden den Jugendvorstand der übergeordneten Ebene zu Jugendversammlungen, Jugendräten und Jugendtagen ein.

3. Ergänzend zur Jugendordnung werden eine Geschäftsordnung und weitere Anweisungen vom Landesjugendrat mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

Im übrigen gilt die Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.. Die Änderung der Jugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sie bedarf der Bestätigung der Landesverbandstagung gemäß § 6 der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V..

4. Für alle Gliederungen der DLRG ruht die Mitgliedschaft der Jugend in den Sportbünden des LSB sowie den Sportjugenden. Im Landessportbund hat die DLRG-Jugend den Status der „ruhenden Mitgliedschaft“.

Beschlossen auf dem 14. ordentlichen Landesjugendtag der DLRG-Jugend im LV Nds. e.V. vom 05.03.-07.03.2010 in Uelzen.